

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Untershausen vom 30. Oktober 2001 zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 10.09.2025

Der Ortsgemeinderat von Untershausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Untershausen und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

I.	Bestattungsgebühren	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1.1.1.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.273 EUR
1.1.1.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.488 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.1.2.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.1.2.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.1.3	Rasenreihengrabstätten - Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.1.3.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.1.3.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR

1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung mit Maschineneinsatz	
1.2.1.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.2.1.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	
1.2.2.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.2.2.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2.3	Zweitbelegung mit Handschachtung	
1.2.3.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.570 EUR
1.2.3.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.785 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Urnen- oder Erdgrabstätten	774 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	774 EUR
4.	Pflegepauschale für Flächen von Gräbern, die vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter eingeebnet wurden	
4.1	Reihengrab	100 EUR
4.2	Wahlgrab	150 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	744 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (einschl. Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	1.347 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.586 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte	1.175 EUR
1.4	als Urnenrasenreihengrabstätte	648 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (einschl. Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit)	
2.1	Wahlgrabstätte (Doppelgrabstätte)	2.434 EUR
2.2	zweistellige Urnenwahlgrabstätte	1.433 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)	
3.1	Wahlgrabstätte (Doppelgrabstätte)	75 EUR
3.2	zweistellige Urnenwahlgrabstätte	40 EUR
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
IV.	Sonstige Gebühren	
1.	Benutzung der Einsegnungshalle	150 EUR

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.11.1989 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Unterschhausen, _____

Erster Beigeordneter